

I.

Einrichtung der Hochschule.

Aufnahme, Zeugnisse, Prüfungen, Gebühren.

§ 1.

Die Technische Hochschule soll die vollständige wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf gewähren, sowie Wissenschaften und Künste pflegen. Insbesondere bezweckt sie die Ausbildung von Architekten, Bau-Ingenieuren für Strassen-, Eisenbahn- und Wasserbau, für städtischen Tiefbau, Eisenbau, Eisenbetonbau und Kulturingenieurwesen, Maschinen-Ingenieuren, Papierfabrikations-Ingenieuren, Elektro-Ingenieuren, Chemikern, Nahrungsmittel-Chemikern, Elektro-Chemikern, Pharmazeuten und Geometern. Ausserdem ermöglicht die Technische Hochschule vorbereitende Studien zum Gymnasial- und Realschul-Lehramt und ist auch Fabrikanten, Kunst- und Gewerbetreibenden zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse behülflich.

§ 2.

An der Technischen Hochschule bestehen folgende Abteilungen:

1. Abteilung für Architektur,
2. Abteilung für Ingenieurwesen,
3. Abteilung für Maschinenbau einschl. Papieringenieurwesen,
4. Abteilung für Elektrotechnik,
5. Abteilung für Chemie einschliesslich Elektrochemie und Pharmazie (Studierende der Hüttenkunde werden auf die Studienpläne für Chemiker verwiesen),
6. Abteilung für Mathematik, Naturwissenschaften und allgemein bildende Fächer (Allgemeine Abteilung).

§ 3.

Der Unterricht an der Technischen Hochschule wird in der Form von Vorträgen und Übungen, Arbeiten in den Laboratorien und durch Exkursionen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen die Sammlungen der Hochschule, sowie die Laboratorien und der botanische Garten.

Ausserdem wird der Technischen Hochschule die Benutzung der Hof- und Landesbibliothek, des Landesmuseums und der sonstigen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen des Staates, auch der